

SATZUNG

FÖRDERVEREIN OHMENHAUSEN E.V.

(Stand 17.12.2019)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ohmenhausen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Reutlingen – Ohmenhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Förderverein Ohmenhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das kostenlose Anbieten von Fahrdiensten für alte und hilfsbedürftige Menschen zum Arzt, zum Einkaufen, Krankengymnastik etc.

Hierdurch wird eine Verbesserung des sozialen Lebensraums vor Ort und die Steigerung der Lebensqualität im Alter erreicht. Die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Bezirksgemeinde wird für diese Zielgruppe wieder leichter möglich.

Zur Erfüllung des Satzungszweckes kann der Verein ein Fahrzeug anschaffen und die damit verbundenen Ausgaben entrichten.

Ebenso werden Zusammenkünfte von älteren und hilfsbedürftigen Personen organisiert, um diese aus der Isolation herauszuführen und die Teilhabe am gesellschaftlichen zu fördern durch gemeinsame Mittagessen, Kaffeekränzchen, etc.

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung von Sport, Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Förderverein „Förderverein Ohmenhausen e.V.“ ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Fördervereins „Förderverein Ohmenhausen e.V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

§ 5

Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins „Förderverein Ohmenhausen e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Vermögensanfall bei Beendigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Festsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann zum Jahresende aus dem Förderverein „Förderverein Ohmenhausen e.V.“ austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vier Wochen zum Jahresende.

Ein Mitglied kann aus dem Förderverein „Förderverein Ohmenhausen e.V.“ ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gemäß § 26 BGB jeweils einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden auf zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus in gleicher Weise den erweiterten Vorstand. In ihn können neben dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in weitere Mitglieder als Beisitzer gewählt werden. Außerdem ist der/die Ohmenhäuser Bezirksbürgermeister/in qua Amt weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 10

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre öffentlich statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins „Förderverein Ohmenhausen e.V.“ erfordert, oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstands und des/der Kassierers/in
- die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht für das abgelaufenen Geschäftsjahr und die Vorausschau auf das Folgejahr entgegen.
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Bezirksgemeinde Ohmenhausen und per Email erfolgen.

§ 12

Beschlussfassung

Bei Wahlen und bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3- Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins teilnehmen. Die Änderung des Vereinszwecks muss mit 2/3- Mehrheit beschlossen werden.

Sollte diese Mitgliederversammlung infolge mangelnder Teilnahme der Mitglieder beschlussunfähig sein, so kann eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der ersten, beschlussunfähigen Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die Änderung des Vereinszwecks mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Auf die Möglichkeit dieser zweiten Mitgliederversammlung ist bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§ 13

Beurkundung

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Über die Veröffentlichung von Beschlüssen entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde am 05.11.2019 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 17.12.2018 von der Vorstandschaft des „Förderverein Ohmenhausen e. V.“ geändert. Für die Zulassung auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Reutlingen mussten § 2 und § 6 aus der Satzung vom 5.11.2019 abgeändert werden.

Änderung der Satzung:
